

Truck thun.<sup>26</sup> So wissen die Wittenbergischen Theologen auch sehr wol, wie sie reden solten, wenn sie sich allerdings des Zwinglianismi, der jnen nicht one vrsach zugemessen worden, ernstlich entledigen wölten, vnd hetten sich billich solcher schlupfferigen zwifachen Reden zu dieser gefehrlichen zeit  
 5 vnd vber beschehene beschuldigung vnd verdacht gantzlich enthalten, hierinnen jr selbs vnd der Kirchen Gottes des Ergernis halben verschonen sollen.  
 So wird auch in gedachter Schrifft kein einiges mal gemeldet, das wir im heiligen Abendmal den Leib Christi nicht allein mit dem Glauben, sondern auch mit dem Munde empfaen, da sie doch wol wissen, das zwischen vns  
 10 vnd den Zwinglianern dis der streit ist, was man mit dem Mund empfae, ob es nichts denn Brod vnd Wein, oder ob mit demselbigen auch warhafftig der Leib vnd Blut Christi mündlich empfangen werde. Vnd hetten sich alhie die Wittenbergische Theologi, wenn sie gewölt, mit diesem einigen<sup>d</sup> wörtlein „Mündlich“ des verdachts ein grossen theil entladen vnd sich hiemit von den  
 15 Zwinglianern absondern können.

Auch ist dis wol warzunehmen, da sie gleich von den Vnwirdigen sagen sollen, ob dieselbige den Leib Christi empfaen oder nicht, erzelen sie gleichwol D. Luthers Wort hiervon,<sup>27</sup> wie droben vermeldet ist. Sie sagen aber nirgend, das die Vnbusfertigen den Leib vnd Blut Christi essen vnd trincken  
 20 (gleichwol zum Gericht), da sie doch solches mit wenigen worten fein lauter, rund vnd mit vnzweifelhaftigen Reden hetten darthun vnd sich auch in diesem Puncten des Verdachts leichtlich entschütten<sup>28</sup> können. [B 2v:] Aber noch viel weniger tauge es, das sie den Wittenbergischen Catechismus, in welchem Christus im Himel droben auff Zwinglische weise eingeschlossen  
 25 vnd vmpfangen wird, gleich im anfang dieser Schrifft verthedigen vnd Canonisirt, der doch in diesem wie auch in etlichen andern mehr puncten nicht rein ist. Daraus zu sehen, das die zwinglischen Theologos, so bey verfertigung dieser Schrifft gewesen, jres vnreinen Catechismi nie gerawen.<sup>30</sup> So weist man auch wol, aus welchem Fass diese reden sein, da in der Dresni-

Apoc. 2 vnd 3.<sup>29</sup>

<sup>d</sup> Korrigiert aus „einigen“.

<sup>26</sup> Der Heidelberger Hofprediger Petrus Dathenus hatte 1572 in der Auseinandersetzung mit den lutherischen Frankfurter Predigern den „Consensus Dresdensis“ konsequent calvinistisch interpretiert. Vgl. Beständige Antwort etlicher fragstück so die Predicanten zu Franckfurt am Mayn zur prob vber die jüngst zu Dreßden der Churfürstlichen Sächsischen Theologen gestelte be-  
 kandtnuß / in truck zur warnung haben außgehen lassen / durch Petrum Dathenum verfertiget [...], Heidelberg 1572 (VD 16 D 261). Im folgenden zitiert als Dathenus, Beständige Antwort.

<sup>27</sup> Der „Consensus Dresdensis“ zitiert in D 4v–E 1r zum Thema „Wer empfehlet dis Sacrament würdiglich?“ aus dem Kleinen Katechismus Luthers, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 818.

<sup>28</sup> los, frei machen. Vgl. Art. entschütten 5), in: DWb 3, 614.

<sup>29</sup> Vgl. „Consensus Dresdensis“, A 2v–3r, unsere Ausgabe, Nr. 10: Consensus Dresdensis (1571), 807.

<sup>30</sup> gereuen.